

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB): Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Grundsätzlich können auch Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) einer gerichtlichen Klauselkontrolle nach dem AGB-Recht unterzogen werden. Dies gilt auch, wenn es sich um einen gewerblichen oder industriellen Versicherungsnehmer handelt. Versicherungsexperte Wolf-Rüdiger Senk beschreibt eine BGH-Entscheidung (Az.: IV ZR 74/08) über die AVB für eine D & O Versicherung.

Kürzlich hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) in einer bislang wenig beachteten Entscheidung im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer die Klauselkontrolle von AVB für nicht anwendbar erklärt, wenn von einem Versicherungsmakler konzipierte AVB in den Vertrag einbezogen werden. (Az.: IV ZR 74/08). Diese Entscheidung dürfte bei Maklern wie gewerblichen und industriellen Versicherungsnehmern gleichermaßen für Verunsicherung sorgen.

Maklern wie gewerbliche und industrielle Versicherungsnehmern sind gleichermaßen verunsichert

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger beauftragte einen Versicherungsmakler, ihm eine D & O Versicherung zu beschaffen. Der Makler bot dem Kläger daraufhin nach Verhandlungen mit einem Versicherer den Abschluss einer D & O Police bei eben diesem Versicherer unter Zugrundelegung eines durch den Makler entwickelten Bedingungswerkes (AVB) an, was dieser annahm.

Als dann in der Folge ein möglicher Versicherungsfall eintrat, lehnte der Versicherer die Deckung ab. Im Deckungsprozess stützte der Kläger seine vermeintlichen Ansprüche auf Gewährung von Versicherungsschutz auf eine unklare Formulierung in den AVB. Er begründete dies damit, dass gemäß § 305c Abs. 2 BGB Unklarheiten bei der Verwendung von AVB zu Lasten des Verwenders der AVB, also des Versicherers, gingen. Diese Klage wiesen sowohl erstinstanzlich das LG Frankfurt am Main (Az.: 2/8 O 475/06) als auch in zweiter Instanz das OLG Frankfurt am Main (Az.: 16 U 134/07) ab.

Dem schloss sich der BGH in seiner Entscheidung (s. o.) an. Er begründete dies damit, dass eine AGB-Kontrolle der streitigen AVB anhand der Paragraphen 305 ff. BGB ausscheidet, da der beklagte Versicherer nicht Verwender dieser AGB sei. Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen sei derjenige, der die Verwendung dieser AGB in einem Vertrag veranlasst habe.

Da im vorliegenden Fall die Versicherungsbedingungen des Maklers auf dessen Veranlassung hin der D & O Police zugrunde gelegt wurden und der beklagte Versicherer in seinen sonstigen Policen üblicherweise ein anderes Bedingungswerk verwendete, war somit aus Sicht des BGH der Versicherer nicht Verwender dieser AVB sondern der Makler. Konsequenterweise wurde die auf die AGB-Kontrolle gestützte Klage abgewiesen.

Diese Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die Praxis, insbesondere im gewerblichen und industriellen Bereich. Es ist gängige Praxis der Unternehmen, sich bei der Platzierung ihres Versicherungsportfolios der Hilfe eines Versicherungsmaklers zu bedienen. Motivation ist dabei sowohl der Aspekt, fachliches Know-how in einem intransparenten Versicherungsmarkt zu nutzen, als auch das Outsourcen sonst intern benötigter Ressourcen an einen externen Dienstleister.

Erhebliche Auswirkungen auf die Praxis

Wenn dieser nun seinem Auftrag gemäß handelnd die meist eingeschränkten AVB der Versicherer durch weitergehende, selbst entwickelte Klauseln „aufbohrt“, entsteht damit zugleich für seinen Mandanten das Risiko, für etwaige Unklarheiten dieser Klauseln nicht mehr den Versicherer im Wege der AGB-Kontrolle haftbar machen zu können. Er-schwert wird dies für den Versicherungsnehmer noch dadurch, dass er möglicherweise

gar nicht nachvollziehen kann, ob die etwaig streitgegenständliche Klausel vom Versicherer oder Makler stammt, denn der Begriff des Verwenders im Sinne des AGB-Rechts ist für jede Klausel gesondert zu bestimmen. Diese Konsequenz ist insofern misslich, als in der Vergangenheit des Öfteren die Klauselkontrolle nach den Paragraphen 305 ff BGB dafür sorgte, dass wegen überraschender und unklarer oder auch unangemessener Klauseln ein Versicherer schlussendlich doch Deckung zu gewähren hatte.

Die Praxis wird demzufolge zeigen, wie auch weiterhin individuelle Maklerklauseln in die AVB integriert werden können, ohne eine mögliche AGB-Kontrolle gegen den Versicherer zu vereiteln. Eine vertragliche Gestaltung, die den Versicherer zum ausschließlichen Verwender der AVB erklärt, wird wahrscheinlich kein gangbarer Weg sein, da ein Gericht wohl kaum eine Disposition der Parteien über den im AGB-Recht definierten Verwenderbegriff zulassen wird.

Zukünftig werden die Makler bei ihren Verhandlungen mit den Versicherern darauf achten müssen, durch entsprechende Gestaltung der tatsächlichen Abläufe jegliche Verwendereigenschaft zu umgehen, auch durch entsprechende Dokumentation gegenüber dem jeweiligen Versicherer. Da dieser in der Regel kein Interesse daran haben dürfte, seine Haftung auszuweiten, setzt dies ein gewisses Standing des Maklers voraus.

Ein anderer Aspekt, der dem Klienten eine gewisse Sicherheit bietet, ist die Mandatserteilung an einen für die jeweilige Branche hoch spezialisierten Makler mit entsprechender Kompetenz im jeweiligen Marktsegment.

In diesem Fall kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Makler durch seine Branchenexpertise in den Verhandlungen mit den Versicherern seinen Einfluss nutzen kann und sich die von ihm branchenspezifisch entwickelten Klauseln nicht so anfällig für eventuelle Deckungslücken erweisen.

Wolf-Rüdiger Senk

*AVW
Assekuranzvermittlung der Wohn-
nungswirtschaft
GmbH & Co. KG
Hammerbrookstr. 5
20097 Hamburg
www.assekuranzvermittlung.com
wolf-ruediger.senk@avw-gruppe.de*